

GEMEINDE B E R G**Landkreis Ravensburg****SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE ABWASSER-
BESEITIGUNG (ABWASSERSATZUNG - AbwS)**

Aufgrund von

- § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG),
- §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und
- §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Berg am 26. September 2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 13.11.2014 beschlossen:

I. § 41 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Gemeinde innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes und der Zählernummer anzuzeigen.

I. § 42 Abs. 1 und Abs. 2 erhalten folgende neue Fassung:**§ 42
Höhe der Abwassergebühren**

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser
- | | |
|----------------|---------------|
| ab 01.01.2023: | 1,64 Euro und |
| ab 01.01.2024: | 2,84 Euro |
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² versiegelte Fläche
- | | |
|----------------|---------------|
| ab 01.01.2023: | 0,52 Euro und |
| ab 01.01.2024 | 0,58 Euro |

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Berg, den 27. September 2023

gez. Manuela Hugger – Bürgermeisterin